



Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund von Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Tessa Prager, Dr. Anita Staudacher, Dr. Ilse Brandner-Radinger, Dr. Marianne Enigl und Mag. Dietmar Mascher in seiner Sitzung am 25.02.2015 im Verfahren aufgrund von mehreren Mitteilungen **gegen die Krone-Verlag GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „Polizei-Einsatz bei Krippenspiel“, erschienen auf Seite 14 der „Kronen Zeitung“ vom 16.12.2014, **verstößt gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

In dem oben genannten Artikel wird berichtet, dass in einer Wiener Volksschule eine Türkin in die Vorbereitungen eines Krippenspiels „geplatzt“ sei und plötzlich zu toben begonnen habe. Zitiert wird auch die Mutter einer neunjährigen Volksschülerin. Ihr zufolge habe die „verschleierte Frau“ sich nicht beruhigen lassen und alle Kinder verschreckt. Schließlich haben die Tochter und der Mann der Türkin „in das lautstarke Geheul eingestimmt“. Laut der interviewten Mutter konnten Polizisten „mit bereits gezücktem Pfefferspray“ die drei lärmenden Personen zur Räson bringen. Abschließend wird im Artikel festgehalten, dass die Türkin mit einer schweren Psychose in eine Nervenlinik gebracht worden sei.

Dem Presserat liegt ein Brief der Direktorin der Volksschule an alle Eltern wegen dieses Artikels vor. Darin wird festgehalten, dass die Person, die einen Nervenzusammenbruch erlitten habe, nicht „eine verschleierte Türkin“ gewesen sei, sondern eine Großmutter einer Schülerin, die – wie viele andere Angehörige auch – das Krippenspiel besuchen wollte. Als die Großmutter die Klasse der Enkelin betreten wollte, sei die Lehrerin kollabiert. Daraufhin habe die Großmutter einen Nervenzusammenbruch erlitten, da sie durch den Vorfall an den Unfalltod ihres Sohnes erinnert worden sei. Es stimme nicht, dass die Großmutter in das Krippenspiel „hereingeplatzt“ sei und plötzlich zu schreien begonnen habe. Auch die Angaben zum Polizeieinsatz seien falsch.

Die „Kronen Zeitung“ hat trotz Einladung durch den Presserat keine Stellungnahme abgegeben und am Verfahren nicht teilgenommen.

Der Senat ist der Auffassung, dass der vorliegende Artikel Punkt 2.1 des Ehrenkodex widerspricht, wonach Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind.

Die tatsächlichen Umstände des Vorfalls hätten bei der Schulleitung oder dem Träger der Schule nach Meinung des Senats verhältnismäßig einfach recherchiert werden können. Eine derartig eklatant falsche Berichterstattung ist mit den medienethischen Vorgaben des Ehrenkodex nicht vereinbar.

Darüber hinaus verletzt der Bericht auch Punkt 7.2 des Ehrenkodex, der vor Diskriminierungen aus nationalen und religiösen Gründen schützt.

Im Artikel ist von einer „tobenden“ bzw. „tobsüchtigen Türkin“ die Rede, die das Weihnachtsspiel in einer christlichen Schule gestört haben soll. Die Türkin habe schreiend die „weihnachtliche Stimmung“ gestört. Laut einer anonym zitierten Mutter sei die Frau „verschleiert“ gewesen und habe „alle Kinder verschreckt“.

Am 19.12. wurde in einem kurzen Artikel in der „Kronen Zeitung“ nochmals auf den „Tobsuchtsanfall einer Türkin“ Bezug genommen und festgehalten, dass der tragische Hintergrund des Nervenzusammenbruchs ein Todesfall in der Familie gewesen sei.

Der Senat erkennt in dieser Veröffentlichung keine ausreichende Berichtigung oder Entschuldigung.

Die Verstöße werden gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die **Krone-Verlag GmbH & Co KG** aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vors. Dr. Peter Jann
25.02.2014